

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Langwedel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Langwedel e.V.“, im folgenden „Förderverein“ genannt.
- 2) Der Sitz des Fördervereins ist 27299 Langwedel, Niedersachsen
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Feuerschutzes sowie Katastrophenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 12 AO.

Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Feuerwehrarbeit der Ortsfeuerwehr Langwedel. Des Weiteren erfolgt diese Förderung auch z.B. dadurch, dass

- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen gepflegt wird,
 - die Interessen der Ortsfeuerwehr Langwedel und ihrer Mitglieder vertreten werden, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - größere Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr Langwedel, wie z.B. „Tag der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, „Umweltschutz“, usw., sowie Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien, unterstützt werden.
- 3) Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Verden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, aus dem auch der geschäftsführende Vorstand gebildet wird.

Organmitglieder müssen Mitglied des Fördervereins sein.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 6 Vereinsausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn insbesondere

- ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate in Verzug ist oder
- ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins grob verstößt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

§ 7 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

- 3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2 fache Jahresbeitrag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihrer Stellvertreters, zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsmitgliedern.
- 3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und gibt den Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher auf dem Internetauftritt des Fördervereins.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 8 Abs. 3 einzuberufen.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr nicht vollständig bezahlt worden sind.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch eine Beitragsordnung;
 - die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes;

- Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung möglich;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre, ein/e Kassenprüfer/innen scheidet jährlich aus;
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 11) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftwart/in
 - drei Beisitzern/innen

Der/die stellvertretende Vorsitzende soll zum Zeitpunkt seiner / ihrer Wahl Ortsbrandmeister/in oder Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langwedel sein.

Fünf Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugleich Mitglied in der Ortsfeuerwehr Langwedel sein.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden. Mitglieder des Vereins können als Gäste an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Insbesondere beschließt er über alle wesentlichen, nicht der Mitgliedsversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet den Haushaltsplan vor.
- 8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwartin. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für den Verein gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
- 2) Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langwedel zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes durch die Jugendfeuerwehr Langwedel.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2015 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.05.2022 geändert.